

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

zum Vorhaben „Bauwasserhaltung BV Neubau „Wohnen am Schlosspark“ mit Einrichtung von 8 Entnahmebrunnen und Wiedereinleitung in die städtische Kanalisation“ auf der Gemarkung Donaueschingen

Die Naturenergie Hochrhein AG, Rheinfelden hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahme beantragt. Für die Errichtung eines Wohnkomplexes mit Tiefgarage auf dem Grundstück Prinz-Fritzi-Allee, 78166 Donaueschingen, Flst.-Nr. 4130 der Gemarkung Donaueschingen ist eine Bauwasserhaltung erforderlich. Aufgrund der Grundwasserstände ist eine geschlossene Bauwasserhaltung, bei welcher über 8 Brunnen das anfallende Grundwasser entnommen und anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Donaueschingen abgeleitet wird, erforderlich.

In dem dafür durchzuführenden, wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren war aufgrund der Entnahmemenge anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.3.2) und Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind Folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz sowie von der Unteren Naturschutzbehörde überschlägig geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen mit Untersuchungsergebnissen hinzugezogen.

Die Naturenergie Hochrhein AG, Rheinfelden plant die Errichtung der Gebäude „Wohnen am Schlosspark“ in der Prinz-Fritzi-Allee in Donaueschingen. Die geplante Unterkellerung der drei Gebäude liegt im Bereich des Grundwassers. Für die Errichtung der Gebäude wird somit eine Bauwasserhaltung notwendig. Die Unterkellerung soll druckwasserdicht ausgeführt werden, weshalb die Wasserhaltungsmaßnahmen nur während der Baumaßnahme erfolgen. Aufgrund der Grundwasserstände über Bauwerksohle ist eine geschlossene Bauwasserhaltung erforderlich. Das der Baugrube zufließende Wasser wird über 8 Brunnen, die am Rand der Baugrube positioniert werden, abgepumpt. Das abgepumpte Wasser wird über einen Vorfilter sowie ein zweistufiges Absetzbecken geleitet und in den Regenwasserkanal der Stadt Donaueschingen abgeleitet. Die Ausbautiefe der 8 Brunnen beträgt jeweils 7,0 m (Unterkante Grundwasserleiter).

Gemäß den Unterlagen muss das Grundwasser zum Errichten des Neubaus flächig um ca. 1,3 m abgesenkt werden. Bei einer Entnahmerate von 54 m³/h und einer Entnahmedauer von 6 Monaten werden insgesamt etwa 217.728 m³ Grundwasser entnommen.

Durch die Grundwasserhaltung entstehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen, die über das übliche Maß auf Baustellen hinausgehen. Sämtliche Anlagen zur Wasserhaltung inkl. Brunnen und Leitungen werden vollständig zurückgebaut. Mit wassergefährdenden Stoffen wird im Grundwas-

serschwankungsbereich nicht umgegangen, so dass bei einem sachgemäßen Betrieb der Baustelle keine Gefährdung der Umweltschutzgüter zu besorgen sind.

Auf dem Gelände befinden sich die Altstandorte „Fürstliches E-Werk“ und „Eigenverbrauchstankstelle Energiedienst DS“. Die Baugrundverhältnisse und hydrologischen Verhältnisse wurden daher durch die GEOSOND Dr. Koenig GmbH untersucht.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb vom Überschwemmungsgebiet, das Baugebiet grenzt jedoch an Bereiche, die bei einem extremen Hochwasser (HQ_{extrem}) überschwemmt werden und liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets „Gutterquelle“ Schutzzone IIIA. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt nur in den obersten Bereichen des oberen, quartären Grundwasserleiters und ist nur von vorübergehender Dauer. Eine quantitative oder qualitative Beeinflussung von zur Trinkwasserversorgung genutztem Grundwasser ist somit nicht zu besorgen. Bei dem beantragten Vorhaben liegen somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben aus fachtechnischer Sicht (Boden- und Grundwasserschutz) nicht zu besorgen sind. Auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber dem Vorhaben daher unter Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen keine Bedenken, solange nicht in den Gehölzbestand an der östlichen Grundstücksgrenze („Feldgehölze im südlichen Schlosspark von Donaueschingen“) eingegriffen wird und zudem auf eine ausreichende Bewässerung der Gehölze geachtet wird.

Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch entsprechende Auflagen in der wasserrechtlichen Erlaubnis wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen der Grundwasserabsenkung im Rahmen des Neubaus ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 11.05.2026